Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/51\_2017

Lausanne, 15. Dezember 2017

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Dezember 2017 (2C\_1054/2016, 2C\_1059/2016)

## Anwaltskanzlei in Form einer AG: Alle Aktionäre müssen eingetragene Anwälte sein

Die Organisation einer Anwaltskanzlei als Aktiengesellschaft (AG) oder in Form einer anderen juristischen Person setzt voraus, dass an der Gesellschaft ausschliesslich im Berufsregister eingetragene Anwältinnen oder Anwälte beteiligt sind. Nur dies erlaubt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

2008 hatte die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte des Kantons Zürich gegenüber den Mitgliedern einer als AG ausgestalteten Anwaltskanzlei bestätigt, dass sie die Voraussetzungen zum Betrieb der Kanzlei erfüllen würden. In den folgenden Jahren eröffnete das Unternehmen Niederlassungen in den Kantonen Bern, Tessin und Basel-Stadt, wo die zuständigen Behörden ebenfalls ihre Zustimmung gaben. 2015 wies die Genfer Anwaltskommission den Zulassungsantrag von zwei Anwälten der Kanzlei ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass den Anwälten die Ausübung ihrer Tätigkeit als Angestellte einer juristischen Person nur erlaubt sei, wenn das Gesellschaftskapital vollständig und jederzeit von Anwälten gehalten werde, die in einem kantonalen Berufsregister eingetragen seien. Im konkreten Fall sei jedoch einer der Aktionäre und der Mitglieder der Verwaltungsrats der Gesellschaft ein diplomierter Steuerexperte und damit selber in keinem Anwaltsregister eingetragen. Diese Konstellation erlaube es nicht, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufs einzuhalten, namentlich die Wahrung der Unabhängigkeit sowie die Einhaltung des Berufsgeheim-

nisses. Der Entscheid der Genfer Anwaltskommission wurde auf Beschwerde der Anwaltskanzlei vom Genfer Kantonsgericht bestätigt.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Anwaltskanzlei sowie der Wettbewerbskommission an seiner öffentlichen Beratung vom Freitag ab. Gemäss dem eidgenössischen Anwaltsgesetz setzt der Eintrag ins Anwaltsregister voraus, dass der Anwalt seine Tätigkeit unabhängig ausübt. Ist die Arbeitgeberin wie hier eine juristische Person, erfordert die Wahrung der Unabhängigkeit der angestellten Anwälte, dass an der Gesellschaft ausschliesslich im Register eingetragene Anwälte beteiligt sind, die ihrerseits den Berufsregeln und der Disziplinaraufsicht unterstehen. Weil im vorliegenden Fall auch ein diplomierter Steuerexperte Aktien hält, der in keinem Anwaltsregister eingetragen ist, ist der Entscheid des Genfer Kantonsgerichts nicht zu beanstanden. Die Mitgliedschaft dieser Person im Verwaltungsrat der AG ist im Übrigen geeignet, die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses zu gefährden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 2C\_1054/2016 eingeben.